

50. Jahrgang

Samstag, 28. Juni 2025

Ausgabe 26/2025



Ortsbürgermeister Theo Roderich Telefon 06552 9116029

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf" der Ortsgemeinde Neuendorf

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuendorf hat am 19.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in den zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im 2-stufigen Regelverfahren mit paralleler Fortschreibung des Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prim zur Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) für den Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung des Eifelkreises vom 17.04.2025 genehmigt und am 07.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und eirea 610 m nördlich der Bundesstraße 51.

Es umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Neuendorf:

Norden:

Flur 2, Flurstück: 26

Flur 6, Flurstück: 29

Osten:

Flur 6, Flurstück: 32

Süden:

• Flur 6, Flurstücke: 29, 51 und 52

Westen

· Flur 6, Flurstück 44 (tlw.);

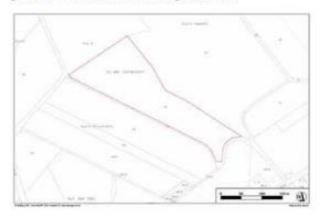
Die Lage und der Geltungsbereich des Plangebiets sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.





Die Fläche Gemarkung Neuendorf, Flur 6, Flurstück 35 ist im Rahmen erforderlicher externer Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) von der Planung berührt.

Die Lage der externen Kompensationsmaßnahmen ist aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich:



Auslegung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Neuendorf "Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf", bestehend aus Planurkunde einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung, liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Soweit die Textfestsetzungen des Bebauungsplans auf DIN-Vorschriften Bezug nehmen, können diese ebenfalls zu den o. g. Öffnungszeiten und am o. g. Ort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm eingesehen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm

unter https://www.pruem.de/bauleitplanung eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz

unter https://www.geoportal.rlp.de eingestellt.

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage" der Ortsgemeinde Neuendorf mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Neuendorf unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung berründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

begründen soll, schriftlich gellend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO
geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz
1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§
24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Neuendorf, 18.06.2025 gez. Theo Roderich Ortsbürgermeister